

Novellierung der Thüringer Verordnung über Ausnahmen von den Verboten des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Übertragung einer Ermächtigung vom 9. Dezember 2008 - Thüringer Kormoranverordnung

Bisherige Regelung	Geplante Änderung	Begründung
Thüringer Verordnung über Ausnahmen von den Verboten des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Übertragung einer Ermächtigung	Thüringer Verordnung über Ausnahmen von den Verboten des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Übertragung einer Ermächtigung (Thüringer Kormoranverordnung - ThürKormVO)	Wegen der sehr langen Bezeichnung der zu nennenden Verordnung bietet es sich an, eine inhaltsbezogene Kurzbezeichnung zu bilden.
§ 1 Abschuss von Kormoranen		
(1) Kormorane dürfen zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden sowie zum Schutz der heimischen Tierwelt getötet werden.	<i>gleichlautend</i>	
1. durch a) die Betreiber von bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft und der Fischzucht, b) die zur Ausübung des Fischereirechts nach dem Thüringer Fischereigesetz vom 18. September 2008 (GVBl. S. 315) in der jeweils geltenden Fassung berechtigten Personen und c) die von den Betreibern nach Buchstabe a oder den Berechtigten nach Buchstabe b beauftragten Personen, wenn sie jagdausübungsberechtigt oder Inhaber von Jagderlaubnisscheinen und im Besitz eines Jagdscheins sind;	<i>gleichlautend</i>	
2. mit einer für die Jagd zugelassenen Schusswaffe unter Verwendung nicht bleihaltiger Munition,	<i>gleichlautend</i>	
3. in der Zeit von 1,5 Stunden vor Sonnenaufgang bis 1,5 Stunden nach	<i>gleichlautend</i>	

Sonnenuntergang und		
4. in einem Gebiet von 250 Metern um die von den Personen nach Nummer 1 fischereiwirtschaftlich genutzten Gewässer und um Fließgewässer, nicht jedoch an Brutplätzen.	<i>gleichlautend</i>	
(2) Für den Abschuss nach Absatz 1 gilt § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Thüringer Jagdgesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Um krank geschossene Kormorane vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren, sind diese unverzüglich zu töten. Falls erforderlich, ist sofort eine Nachsuche zu veranlassen. Die geschossenen Tiere sind in Besitz zu nehmen, um sie ordnungsgemäß zu entsorgen.	<i>gleichlautend</i>	
<i>Keine vergleichbare Regelung</i>	(3) Bei der Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 ist die erhebliche Störung von anderen Tieren streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten zu vermeiden.	Das in § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) normierte Störungsverbot von wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist bei der Durchführung eines Kormoranabschlusses weitest möglich einzuhalten.
§ 2 Erlaubnisvorbehalt	§ 2 Einschränkungen	
	Für den Abschuss von Kormoranen bedarf es abweichend von § 1 einer Einzelfallgenehmigung der unteren Naturschutzbehörde	In § 2 werden räumliche, zeitliche und personelle Einschränkungen des zulässigen Abschusses nach § 1 geregelt.
<i>Keine vergleichbare Regelung</i>	1. im Nationalpark Hainich, in Naturschutzgebieten sowie in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten sowie in Europäischen	Der Abschuss ist in Schutzgebieten nach §§ 23, 24 BNatSchG und Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach § 25 BNatSchG verboten, da diese explizit dem

	<p>Vogelschutzgebieten,</p>	<p>Schutz der heimischen Pflanzen- und Tierwelt dienen. Es erscheint nicht gerechtfertigt, den Abschuss von Kormoranen zur Abwehr wirtschaftlicher Schäden pauschal dem jeweiligen Schutzzweck dieser Gebiete vorgehen zu lassen bzw. stets pauschal in diesen Gebieten mit regelmäßig vielfältigen Schutzzwecken den Schutz der Fischfauna in den Vordergrund zu stellen. Im Rahmen einer Einzelfallabwägung kann der Abschuss aber zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 44 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind und wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Entsprechendes gilt erst recht für die Europäischen Vogelschutzgebiete, die gerade, weil sie für den Bestand europäisch geschützter Vogelarten wichtig sind, ausgewiesen wurden, da davon auszugehen ist, dass gerade Vögel am meisten durch das Schießen beunruhigt werden. Hier ist vor einem Einzelfallzulassen des Abschusses eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.</p>
<p>§ 1 (4) Im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August bedarf der Abschuss der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, sofern öffentliche Belange, insbesondere solche des Naturschutzes, einschließlich des Artenschutzes und des Tierschutzes, nicht entgegenstehen.</p>	<p>2. im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August,</p>	<p>Die Regelung des bisherigen § 2 Absatz 1 zur Einschränkung des Abschusses auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit wurde im neuen § 2 Absatz 1 Nr. 2 aufgenommen.</p>
<p><i>Keine vergleichbare Regelung</i></p>	<p>3. ab dem 1. Januar 2018 beim Abschuss zum Schutz der heimischen Tierwelt außerhalb der Flächenkulisse „Fischartenschutz“, die durch das für Naturschutz zuständige Ministerium im</p>	<p>Mit der Flächenkulisse „Fischartenschutz“ (Nummer 3) werden im Zusammenwirken mit dem für Fischerei zuständigen Ministerium die Flächen erfasst, auf denen zum Schutz der heimischen Tierwelt der Abschuss von</p>

	<p>Benehmen mit dem für Fischerei zuständigen Ministerium und dem Landesnaturschutzbeirat festgelegt wird. Diese Flächenkulisse wird in Form einer Karte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen sowie im Internet auf der Seite des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz veröffentlicht.</p>	<p>Kormoranen ermöglicht wird. Die Flächenkulisse wird im Jahr 2017 erarbeitet, so dass sie ab 1. Januar 2018 angewendet werden kann. Sie wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls den jeweils aktuellen Beständen der zu schützenden Tierarten angepasst. Damit wird der Abschuss der Kormorane auf die Flächen reduziert, in denen nachweislich zu schützende, gefährdete Fischarten vorkommen. Die Flächenkulisse „Fischartenschutz“ wird wie die Verordnung selbst im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Um den Betroffenen den Zugang zu erleichtern, wird sie zusätzlich auf der Internetseite des für Naturschutz zuständigen Ministeriums veröffentlicht werden.</p>
<p>§ 5 (2) Die untere Naturschutzbehörde kann einzelnen Personen die Tötung von Kormoranen nach § 1 Abs. 1 und die Verhinderung von Brutkolonien nach § 4 Abs. 1 verbieten.</p>	<p>(2) Die untere Naturschutzbehörde kann einzelnen Personen die Tötung von Kormoranen nach § 1 Abs. 1 verbieten.</p>	<p>Die Regelung des bisherigen § 5 Absatz 2, wonach Personen, die in grober Weise oder wiederholt gegen die Thüringer Kormoranverordnung verstoßen haben, ein Verbot zu weiteren Abschüssen ausgesprochen werden kann, wurde in § 2 Absatz 2 aufgenommen.</p>
<p>§ 3 Nachweis- und Meldepflichten</p>		
<p>(1) Die Zahl der geschossenen Tiere, der Abschussort unter Angabe des Gewässers und des Gewässerteils oder Gewässerabschnitts, der Abschusstag sowie die Ringnummern von beringten Tieren sind von den nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b Berechtigten halbjährlich schriftlich der unteren <u>Fischereibehörde</u> mitzuteilen. Bei der ersten Mitteilung ist außerdem eine Kopie des auf den Namen des Berechtigten oder der von diesem nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c beauftragten Person</p>	<p>(1) Die Zahl der geschossenen Tiere, der Abschussort unter Angabe des Gewässers und des Gewässerteils oder Gewässerabschnitts, der Abschusstag sowie die Ringnummern von beringten Tieren sind von den nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b Berechtigten halbjährlich schriftlich der unteren <u>Naturschutzbehörde</u> mitzuteilen. Bei der ersten Mitteilung ist außerdem eine Kopie des auf den Namen des Berechtigten oder der von diesem nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b beauftragten Person</p>	<p>Die Zuständigkeit der Behörden für den Empfang und die Weitergabe der Meldungen der Abschüsse wird von der unteren Fischereibehörde auf die unteren Naturschutzbehörden verlagert, da es sich um den Vollzug von artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes handelt. Zudem wird so eine Beschleunigung hinsichtlich der Möglichkeit zur Auswertung der Daten durch die obere Naturschutzbehörde und die Landesanstalt für Umwelt und</p>

lautenden gültigen Jagdscheins vorzulegen. (2) Die untere Fischereibehörde leitet die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 unverzüglich an die untere und an die obere <u>Naturschutzbehörde</u> weiter.	lautenden gültigen Jagdscheins vorzulegen (2) Die untere Naturschutzbehörde leitet die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 unverzüglich an die untere Fischerei- und die obere <u>Naturschutzbehörde</u> weiter.	Geologie erzielt. s. Begründung zu Abs. 1
§ 4 Verhinderung von Brutkolonien <i>entfällt</i>		
(1) Die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Berechtigten dürfen bei Zustimmung des Grundstückseigentümers die Entstehung von Brutkolonien des Kormorans auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Bereiche verhindern. Dies gilt nicht im Zeitraum vom Beginn der Eiablage bis zum Verlassen der Brutkolonie durch die Jungvögel.	<i>entfällt</i>	Der bisherige § 4 wird aufgehoben, da in Thüringen keine Brutkolonien vorhanden sind und nur in wenigen Einzelfällen eine Brut stattfindet.
(2) Nach Absatz 1 getroffene Maßnahmen sind von den nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Berechtigten unter Angabe der Art, des Umfangs und des Ortes einschließlich des Gewässers und des Gewässerteils oder Gewässerabschnitts innerhalb eines Monats schriftlich der unteren Fischereibehörde mitzuteilen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.	<i>entfällt</i>	
§ 5 Einschränkungen <i>entfällt</i>		
(1) Die obere Naturschutzbehörde kann die Tötung von Kormoranen nach § 1 Abs. 1 und die Verhinderung von Brutkolonien nach § 4 Abs. 1 an bestimmten Gewässern, Gewässerteilen oder Gewässerstrecken durch Allgemeinverfügung ganz oder teilweise verbieten.	<i>entfällt</i>	Der bisherige § 5 Abs. 1 wird aufgehoben, da nach der Neuregelung des § 2 kein Bedarf für diese Bestimmung mehr besteht. Auch bisher wurde die Möglichkeit nie genutzt.
(2) Die untere Naturschutzbehörde kann einzelnen Personen die Tötung von Kormoranen nach § 1 Abs. 1 und die	jetzt § 2 Abs. 2	Die Bestimmung des bisherigen § 5 Absatz 2 findet sich jetzt in § 2 Absatz 2.

Verhinderung von Brutkolonien nach § 4 Abs. 1 verbieten.		
§ 6 Bestandsüberwachung	§ 4 Bestandsüberwachung	
Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie beobachtet durch geeignete Maßnahmen die Bestandsentwicklung des Kormorans in Thüringen. Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie und die Landesforstanstalt bewerten abgestimmt unter Einbeziehung des Landesnaturschutzbeirats und des Landesfischereibeirats jährlich die Auswirkungen dieser Regelungen auf den Kormoranbestand, die fischereiwirtschaftlichen Schäden und Artenschutzbelange.	Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie beobachtet durch geeignete Maßnahmen die Bestandsentwicklung des Kormorans und der heimischen Fischarten in Thüringen. Sie erstellt alle drei Jahre, unter Zuarbeit und im Einvernehmen mit der Landesforstanstalt einen Bericht über die Bestandsentwicklung des Kormorans in Thüringen, die Auswirkungen der Regelungen auf den Kormoranbestand, die Erheblichkeit der fischereiwirtschaftlichen Schäden und die Artenschutzbelange. Der erste Bericht ist am 1. September 2019 vorzulegen.	Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Bestimmung zur Flächenkulisse „Fischartenschutz“, da künftig auch der Aspekt des Fischartenschutzes ausdrücklich Bestandteil der Auswertung und Berichterstattung sein soll. Gegebenenfalls kommt es aufgrund der Ergebnisse des Berichts zu geringfügigen Anpassungen in der Flächenkulisse. Der Berichtszeitraum wird zur langfristigeren Evaluierung des Erfolgs der Maßnahmen auf drei Jahre verlängert, da erst auf der Basis der Daten mehrerer Jahre eine verlässliche Einschätzung möglich ist. Zudem führt dies zu einer Entlastung der zuständigen Einrichtungen. Wegen des bereits laufenden Berichtszeitraumes wird die Abgabe des ersten Berichts des neuen Berichtszeitraums auf den 1. September 2019 festgelegt.
§ 7 Übertragung der Verordnungsermächtigung	§ 5 Übertragung der Verordnungsermächtigung	
Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG wird auf das für Naturschutz zuständige Ministerium übertragen.	<i>gleichlautend</i>	Durch die Aufhebung der bisherigen §§ 4 und 5 verschiebt sich die Nummerierung.
§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 6 Inkrafttreten	
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Thüringer	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Thüringer Kormoranverordnung vom 6. Oktober 1998 (GVBl. S. 305), zuletzt	Die Verordnung soll künftig wieder unbefristet gelten. Die Befristung der Geltungsdauer entfällt insbesondere, da mit der Evaluierung aufgrund der Überwachung der Auswirkungen

Kormoranverordnung vom 6. Oktober 1998 (GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Februar 2004 (GVBl. S. 69), außer Kraft.	geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Februar 2004 (GVBl. S. 69), außer Kraft.	nach § 4 ein Instrument besteht, um regelmäßig den Erfolg der Regelungen messen zu können.
---	--	--